



# **SATZUNG**

**des**

**Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.  
(ALRV)**

**Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen**

**gemäß Beschluss der**

**Generalversammlung vom 22. April 2010**

## **S A T Z U N G**

**des**

**Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V. (ALRV)  
Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen**

**gemäß Beschluss der  
Generalversammlung vom 22. April 2010**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Aachen-Laurensberger Rennverein e.V.“. Er ist unter Nr. 1234 des Vereinsregisters eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des nachfolgenden Kalenderjahres.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des im Jahre 1898 gegründeten „Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.“ ist
  - a) die Förderung des Pferdesports und des Weltkulturerbes des Pferdes,
  - b) die Förderung der Jugend und der Verständigung der Menschen und Völker untereinander,
  - c) die Förderung der Pferdezucht,
  - d) die Förderung des Pferdesports für Behinderte sowie des Einsatzes von Pferden für therapeutische Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Veranstaltung internationaler Pferdeleistungsschauen (Turniere), insbesondere die Ausrichtung des Weltfestes des Pferdesports CHIO Aachen (Internationales Offizielles Turnier der Bundesrepublik Deutschland),
  - b) die Unterstützung der Zucht und Prüfung des Pferdes
  - c) internationale Begegnungen von Freunden des Pferdesports,
  - d) die Unterstützung pferdesportlicher Aktivitäten anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere aus der Region Aachen,
  - e) die Bereitstellung von Infrastruktur und/ oder Organisation von Turnieren für Behinderte und / oder therapeutisches Reiten.
3. Der Verein verfolgt dabei auch die Einhaltung der Regeln für den Tierschutz, insbesondere im Sinne der Regeln der FEI (Fédération Equestre International) zum Schutz von Pferden. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat einen „Ethik-Beauftragten“ benennen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein an den Aufsichtsrat zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch voraus, in dem sich der Bewerber zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der vom Aufsichtsrat gebildete Aufnahmeausschuss durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Aufnahmeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens 60 Kalendertage vor der Generalversammlung, zusammen. Die Entscheidung des Aufnahmeausschusses wird schriftlich mitgeteilt, ohne die Entscheidung begründen zu müssen.
3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt.
4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - d) bei einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, falls über deren Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Austritt ist innerhalb einer Frist von 42 Kalendertagen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
7. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen,
  - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat;
  - b) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Pflicht zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden finanziellen Pflichten nicht erfüllt; der Ausschluss kann dabei erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu richten ist, und das die Ankündigung der Ausschließung für den Fall der Nichtzahlung der Rückstände enthält, dreißig Kalendertage vergangen und die vollständige Zahlung aller Rückstände nicht erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die getroffene Maßnahme schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. §14.2. bleibt hiervon unberührt.

8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
9. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge / Aufwandsentschädigungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festsetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge werden differenziert festgesetzt für natürliche und juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Aufwendungen für Reisekosten und Auslagen können den Personen, die auftragsgemäß (auch ehrenamtlich) für den Verein tätig geworden sind, erstattet werden. Die in Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten sind durch geeignete Nachweise dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen. Fahrt- und Reisekosten können pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Sofern gesonderte oder bestehende vertragliche Vereinbarungen diesem Aufwandsersatz entgegenstehen sollten, sind diese bis zu einer späteren Änderung maßgeblich.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Aufsichtsrat (Präsidium)
  - c) der Beirat
  - d) der Vorstand.
2. Darüber hinaus kann der Verein auf Beschluss des Aufsichtsrats ein Kuratorium haben.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Diese hat insbesondere zum Gegenstand:
  - a) Bericht des Aufsichtsrates;
  - b) Bericht des Vorstandes unter Vorlage des Jahresabschlusses;
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer;
  - d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer;
  - f) Bestätigung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
  - g) Änderung der Satzung.
  
2. Der Aufsichtsrat bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung, die möglichst in Aachen stattfinden soll. Er beruft diese durch Rundschreiben an die letzte beim Verein bekannte Adresse der Mitglieder ein. Dieses Rundschreiben soll den Mitgliedern mindestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen. Dabei sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung kann vom Aufsichtsrat ergänzt werden, wenn dies durch Rundschreiben des Aufsichtsrates, welches den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung zugehen soll, mitgeteilt wird. Die vorgenannten Rundschreiben gelten drei Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.
  
3. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sollen von antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Werktagen vor der Versammlung, dem Aufsichtsrat schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur

Annahme eines solchen Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Generalversammlung gestellt werden.

4. Jedes Mitglied kann durch einen schriftlichen Antrag, der bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tage der Generalversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, es sei denn, die Generalversammlung lehnt mit der Mehrheit ihrer Stimmen die Ergänzung der Tagesordnung ab.
5. Wahlen und Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Aufsichtsrat einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Ordnungsgemäß einberufene Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nicht-Mitglieder können nur auf Einladung des Aufsichtsrates an der Generalversammlung teilnehmen.
8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern mehrheitlich bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter sowie erforderlichenfalls Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
9. Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder auf geheime Abstimmung bestehen. Alle Wahlen und Beschlüsse bedürfen, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt per Akklamation. Das

Abstimmungsergebnis wird über das Subtraktionsverfahren ermittelt. Dabei werden zunächst die Enthaltungen abgezogen, woraus sich die Zahl der abgegebenen Stimmen errechnet. Davon ist die Zahl der Nein-Stimmen zu subtrahieren. Die Differenz entspricht der Zahl der Ja-Stimmen.

10. Änderungen der Satzung können der Aufsichtsrat oder Mitglieder beantragen. Die Anträge müssen dem Aufsichtsrat rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Versendung der Einladung und Tagesordnung gemäß Ziffer 2. zugehen, damit sie in der nächsten Generalversammlung berücksichtigt werden können. Eine Vorankündigung über den Zeitpunkt der Generalversammlung soll sechs Wochen vor der Generalversammlung auf der Webseite des Vereins erfolgen. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Der Generalversammlung obliegt die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die mindestens einmal in der Amtsperiode des Aufsichtsrates ernannt werden und die Aufgabe der Kassenprüfung wahrnehmen.
12. Über die Entscheidungen der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat (Präsidium), der aus
  - a) einem Vorsitzenden (Präsident),
  - b) einem Stellvertreter (Vizepräsident), der den Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung vertritt,
  - c) und mindestens drei bis maximal fünf weiteren Personen besteht.
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung, die auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt.

3. Dem Aufsichtsrat sollen Personen angehören, die zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere auch im Bereich Pferdesport, verfügen und bei denen bezüglich ihrer sonstigen Tätigkeiten nicht die Gefahr eines Interessenskonflikts besteht.
4. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
5. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Falls zur Wahl des Aufsichtsrates nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als im Aufsichtsrat Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl des Aufsichtsrates als Listenwahl in einem Wahlgang („en bloc“). Erreicht die vorgeschlagene Liste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder sind zur Wahl des Aufsichtsrates mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Positionen im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so werden die Mitglieder des Aufsichtsrates in einzelnen Wahlgängen gewählt, beginnend mit dem Vorsitzenden.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll zugleich Mitglied eines ggf. bestehenden Aufsichtsrates solcher Gesellschaften sein, an denen der Verein beteiligt ist, sofern dort im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Generalversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zu erfolgen unter Benachrichtigung des Vorstandes.
9. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt die Generalversammlung auf ihrer nächsten Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

10. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte bis zur nächsten Generalversammlung einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
11. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - d) die Beratung und Überwachung des Vorstandes,
  - e) die Erteilung des Prüfungsauftrages des Jahresabschlusses an den Wirtschaftsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Investitionsplanes auf Basis der allgemeinen Jahresplanung (mittel- und langfristig),
  - g) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Ziffer 7,
  - h) die Verleihung von Auszeichnungen (z.B. Goldener Ring des ALRV, Club der Sieger)
  - i) die Gründung und Besetzung eines Kuratoriums.
12. Die Repräsentationsaufgaben des Vereins werden, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes gemäß § 26 BGB, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Präsidenten), und in seiner Vertretung durch dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten), wahrgenommen.
13. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind gemäß § 5 zu erstatten.

14. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.
15. Der Aufsichtsrat kann für seine interne Organisation eine Geschäftsordnung erlassen.
16. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat, dem bis maximal zwanzig Mitglieder angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er soll der Generalversammlung Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen.
2. Die Mitglieder des Beirates sollen angesehene Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage und bereit sind, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, insbesondere in Fragen des Sports, der Wirtschaft und der Medien, sowie insbesondere die sportliche und wirtschaftliche Aufgabenstellung des Vereins zu fördern und zu seiner finanziellen Selbständigkeit beizutragen.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, die auf die Generalversammlung folgt, in der der Aufsichtsrat gewählt worden ist. Der Aufsichtsrat unterbreitet hierzu Vorschläge. Falls zur Wahl des Beirates nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als im Beirat Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl des Beirats als Listenwahl in einem Wahlgang („en bloc“). Erreicht die vorgeschlagene Liste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder sind zur Wahl des Beirates mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Positionen im Beirat zu besetzen sind, so werden die Mitglieder des Beirates in einzelnen Wahlgängen gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsperiode des Beirates. Bei Abwesenheit können Beiratsmitglieder auch per Brief wählen.
5. Der Beirat wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die auf das Ausscheiden folgende Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied wählen.
7. Der Beiratsvorsitzende ist berechtigt, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates Auskunft über die Vereinsgeschäfte zu verlangen.
8. Der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Generalversammlung, wenn der Aufsichtsrat insgesamt zurückgetreten ist.
9. Der Beirat kann
  - a) Kandidaten für die Rechnungsprüfung vorschlagen;
  - b) zur Budget- und Investitionsplanung sowie zur allgemeinen Jahresplanung des Vorstandes jederzeit vereinsinterne Stellungnahmen abgeben;
  - c) bei außergewöhnlichen Geschäften im Rahmen der Vereinszwecke widersprechen und den Aufsichtsrat bitten, die Angelegenheit erneut zu beraten;
  - d) bei Meinungsverschiedenheiten im Verein Schlichtungsfunktionen übernehmen.
10. Die Mitglieder des Beirates sind nur dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Beiratsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die der Aufsichtsrat für eine bestimmte Zeitdauer beruft.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu den Aufgaben der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates gehören. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig bzw. im Rahmen der Aufsichtsratssitzung zu berichten, insbesondere über:
  - a) die Geschäfts- und Liquiditätslage und die Geschäftsentwicklung,
  - b) die Abweichungen von Plan- und Zielvorgaben,
  - c) die Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
  - d) besondere Vorkommnisse.

6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsgremien berufen.
7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat. Etwaige Auslagen sind gemäß § 5 der Satzung zu erstatten.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

1. Der Aufsichtsrat kann die Gründung sowie die Besetzung eines Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen angesehene Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Kuratoriumsmitglied darf bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der den allgemeinen, für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB zu entsprechen hat und ausreichend aufzugliedern ist, aufzustellen und diese Unterlagen rechtzeitig vor der Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer unverzüglich nach dessen Eingang vorzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung bei der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige pferdesportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Schiedsgericht**

1. Vor Inanspruchnahme des Schiedsgerichts haben die Beteiligten die streitige Angelegenheit dem Vorsitzenden des Beirates zum Zwecke einer Schlichtung vorzutragen. Kann eine Streitigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit erstmaliger Anrufung des Vorsitzenden des Beirates im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, steht den Beteiligten die Anrufung des Schiedsgerichtes frei.
2. Sämtliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins (insbesondere Auseinandersetzungen zwischen den Organen des Vereins sowie betreffend Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich der Beendigung desselben) mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen werden von drei Schiedsrichtern gemäß der beigefügten Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
3. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt. Im Übrigen ist gegen Beschlussfassungen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

**§ 15**  
**Satzung**

1. Sollten eine oder mehrere der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Generalversammlung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt, falls die Satzung unvollständig oder lückenhaft sein sollte.

Die Satzung ist in vorstehender Form von der Generalversammlung am 22. April 2010 in Aachen beschlossen worden.

Anlage

zu §14 – DIS-Schiedsgerichtsordnung

Anlage zu §14 der Satzung des Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.

**DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- 1.1:** Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden sollen.
- 1.2:** Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

**§ 2 Schiedsrichterauswahl**

- 2.1:** Die Parteien sind bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter frei.
- 2.2:** Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter Jurist sein.
- 2.3:** Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.

**§ 3 Anzahl der Schiedsrichter**

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

**§ 4 Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen**

Alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen müssen mindestens in soviel Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei, und soweit die Einreichung des Schriftsatzes bei der DIS erfolgt, dieser ein Exemplar zur Verfügung steht.

**§ 5 Übersendungen**

- 5.1:** Die Schiedsklage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

- 5.2:** Alle Übersendungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der DIS-Geschäftsstelle sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.
- 5.3:** Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.
- 5.4:** Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.
- 5.5:** Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

## **§ 6 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

- 6.1:** Der Kläger hat die Klage bei einer DIS-Geschäftsstelle einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei einer DIS-Geschäftsstelle.
- 6.2:** Die Klage muss enthalten:
- (1) Bezeichnung der Parteien,
  - (2) einen bestimmten Antrag,
  - (3) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
  - (4) Wiedergabe der Schiedsvereinbarung,
  - (5) die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben.
- 6.3:** Die Klage soll darüber hinaus enthalten:
- (1) Angaben zur Höhe des Streitwerts,
  - (2) Vorschläge zur Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben,
  - (3) Angaben zum Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, der Verfahrenssprache und dem anwendbaren Recht.
- 6.4:** Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die DIS-Geschäftsstelle den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.
- Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

## **§ 7 Kosten bei Einleitung des Verfahrens**

**7.1:** Mit Einreichung der Klage hat der Kläger die DIS-Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter nach der am Tage des Zugangs der Klage bei der DIS-Geschäftsstelle gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an die DIS zu zahlen.

**7.2:** Die DIS-Geschäftsstelle übersendet dem Kläger eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und den vorläufigen Vorschuss und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

## **§ 8 Übersendung der Klage an Beklagten**

Die DIS-Geschäftsstelle übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach § 7 eingegangen ist.

## **§ 9 Klageerwiderung**

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 17 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 10 Widerklage**

**10.1:** Eine Widerklage ist bei einer DIS-Geschäftsstelle einzureichen. § 6 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend.

**10.2:** Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.

## **§ 11 Kosten bei Erhebung einer Widerklage**

**11.1:** Mit Einreichung der Widerklage hat der Beklagte die DIS-Bearbeitungsgebühr nach der bei Beginn des Verfahrens gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an die DIS zu zahlen.

**11.2:** Die DIS-Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und setzt dem Beklagten eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.

**11.3:** Die DIS-Geschäftsstelle übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger und dem Schiedsgericht. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Widerklage nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach Absatz 1 eingegangen ist.

## **§ 12 Schiedsgericht mit 3 Schiedsrichtern**

**12.1:** Mit der Übersendung der Klage fordert die DIS-Geschäftsstelle den Beklagten auf, seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Ist die Benennung durch den Beklagten bei der DIS-Geschäftsstelle nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Klage durch den Beklagten eingegangen, kann der Kläger die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen. Die 30-Tagesfrist kann durch die DIS-Geschäftsstelle auf Antrag verlängert werden. Eine Benennung ist auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag des Klägers auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss bei der DIS-Geschäftsstelle eingegangen ist.

Eine Partei ist an ihre Benennung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die DIS-Geschäftsstelle sie empfangen hat.

**12.2:** Die beiden Schiedsrichter benennen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und teilen ihre Benennung der DIS-Geschäftsstelle unverzüglich mit. Bei der Benennung sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Ist die Benennung des Vorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Aufforderung durch die DIS-Geschäftsstelle dort eingegangen, kann jede Partei die Benennung des Vorsitzenden durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen. Eine Benennung ist auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag einer der Parteien auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss bei der DIS-Geschäftsstelle eingegangen ist.

## **§ 13 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagenseite**

**13.1:** Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben mehrere Kläger in ihrer Schiedsklage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

**13.2:** Sind in der Schiedsklage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so haben diese, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Beklagten maßgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Die Frist kann durch die DIS-Geschäftsstelle verlängert werden. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist, benennt, nach Anhörung der Parteien, der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vorsehen. Eine von der Klägerseite vorgenommene Benennung wird durch die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss gegenstandslos. Die zwei von den Parteien oder vom DIS-Ernennungsausschuss benannten Schiedsrichter benennen den Vorsitzenden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei der Antrag einer Partei ausreichend ist.

**13.3:** Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

## **§ 14 Einzelschiedsrichter**

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klage durch den Beklagten auf den Einzelschiedsrichter geeinigt, kann jede Partei die Benennung des Einzelschiedsrichters durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen.

## **§ 15 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit**

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

## **§ 16 Annahme des Schiedsrichteramtes**

**16.1:** Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich der DIS-Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die DIS-Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.

**16.2:** Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnte, gibt die DIS-Geschäftsstelle den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

**16.3:** Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und der DIS-Geschäftsstelle unverzüglich offenzulegen.

## **§ 17 Bestellung der Schiedsrichter**

**17.1:** Sobald der DIS-Geschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 2 widersprochen hat, kann der DIS-Generalsekretär den benannten Schiedsrichter bestellen.

**17.2:** In anderen Fällen entscheidet der DIS-Ernennungsausschuss über die Bestellung des benannten Schiedsrichters.

**17.3:** Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert. Die DIS-Geschäftsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

## **§ 18 Ablehnung eines Schiedsrichters**

**18.1:** Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.

- 18.2:** Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 17 Abs. 3 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der DIS-Geschäftsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Die DIS-Geschäftsstelle unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 18.3:** Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.

## **§ 19 Verhinderung eines Schiedsrichters**

- 19.1:** Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
- 19.2:** Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.
- 19.3:** Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 18 Abs. 2 zurück, oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder in § 18 Abs. 1 genannten Rücktrittsgründe.

## **§ 20 Einstweiliger Rechtsschutz**

- 20.1:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- 20.2:** Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

## **§ 21 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens**

**21.1:** Haben die Parteien den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht vereinbart, so wird er vom Schiedsgericht bestimmt.

**21.2:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

## **§ 22 Verfahrenssprache**

**22.1:** Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist, für schriftliche Erklärungen der Parteien, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

**22.2:** Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Gutachten und andere schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

## **§ 23 Anwendbares Recht**

**23.1:** Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

**23.2:** Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

**23.3:** Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono, amiable composition) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

**23.4:** In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

## **§ 24 Verfahren**

- 24.1:** Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- 24.2:** Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 24.3:** Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.
- 24.4:** Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

## **§ 25 Vorschuss für das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann das volle Schiedsrichterhonorar und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden. Von dem auf den Kläger entfallenden Vorschuss ist der nach § 7 Abs. 1 an die DIS gezahlte vorläufige Vorschuss in Abzug zu bringen.

## **§ 26 Rechtliches Gehör**

- 26.1:** Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- 26.2:** Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 27 Sachverhaltsermittlung**

- 27.1:** Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

**27.2:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

**27.3:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

## **§ 28 Mündliche Verhandlung**

Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

## **§ 29 Verhandlungsprotokoll**

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

## **§ 30 Säumnis einer Partei**

**30.1:** Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 9 vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

**30.2:** Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

**30.3:** Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

## **§ 31 Beendigung des Erkenntnisverfahrens**

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

## **§ 32 Vergleich**

- 32.1:** Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- 32.2:** Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- 32.3:** Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 34 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

## **§ 33 Erlass des Schiedsspruchs**

- 33.1:** Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- 33.2:** Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- 33.3:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist in einem schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- 33.4:** Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die übrigen Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 34 Der Schiedsspruch**

- 34.1:** Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- 34.2:** Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- 34.3:** Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 32 Abs. 2 handelt.

**34.4:** Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 21 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

### **§ 35 Kostenentscheidung**

**35.1:** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.

**35.2:** Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

**35.3:** Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

**35.4:** Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

### **§ 36 Übersendung des Schiedsspruchs**

**36.1:** Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Der DIS-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**36.2:** Die DIS-Geschäftsstelle übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.

**36.3:** Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und die DIS vollständig bezahlt worden sind.

### **§ 37 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs**

**37.1:** Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

- Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
- einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

- 37.2:** Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Der DIS-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zu übersenden.
- 37.3:** Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.
- 37.4:** Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- 37.5:** §§ 33, 34 und 36 sind auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

### **§ 38 Wirkung des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

### **§ 39 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

- 39.1:** Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 oder durch die DIS-Geschäftsstelle nach Absatz 3 beendet.
- 39.2:** Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
- (1) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
  - (2) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder
  - (3) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- 39.3:** Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss, kann die DIS-Geschäftsstelle das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

### **§ 40 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens**

- 40.1:** Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

- 40.2:** Das Honorar bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
- 40.3:** Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
- 40.4:** Die DIS hat Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der DIS gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Bearbeitungsgebühr, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs einer Partei gegen die andere Partei.
- 40.5:** Die Höhe der Honorare und Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.
- 40.6:** Ist in einer Klage oder Widerklage der Streitwert nicht beziffert, so steht die Bemessung einer vorläufigen Bearbeitungsgebühr und der Vorschüsse im pflichtgemäßen Ermessen der DIS bzw. des Schiedsgerichts.

#### **§ 41 Verlust des Rügerechts**

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

#### **§ 42 Veröffentlichung des Schiedsspruchs**

Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und der DIS zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

#### **§ 43 Vertraulichkeit**

- 43.1:** Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der DIS-Geschäftsstelle mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 43.2:** Der DIS ist gestattet, Informationen über schiedsrichterliche Verfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.

## **§ 44 Haftungsausschluss**

**44.1:** Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.

**44.2:** Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der DIS, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

### **Anlage zu § 40.5** **(gültig seit 1. Januar 2005)**

Nr. 1 Streitwerte bis 5.000,00 €  
Das Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Einzelschiedsrichter beträgt 1.365,00 € und für jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.050,00 €;

Nr. 2 Streitwerte über 5.000,00 € bis 50.000,00 €

Streitwert	Honorar für Vorsitzenden des Schiedsgerichts/ Einzelschiedsrichter	Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 6.000,00 €	1.560,00 €	1.200,00 €
bis 7.000,00 €	1.755,00 €	1.350,00 €
bis 8.000,00 €	1.950,00 €	1.500,00 €
bis 9.000,00 €	2.145,00 €	1.650,00 €
bis 10.000,00 €	2.340,00 €	1.800,00 €
bis 12.500,00 €	2.535,00 €	1.950,00 €
bis 15.000,00 €	2.730,00 €	2.100,00 €
bis 17.500,00 €	2.925,00 €	2.250,00 €
bis 20.000,00 €	3.120,00 €	2.400,00 €
bis 22.500,00 €	3.315,00 €	2.550,00 €
bis 25.000,00 €	3.510,00 €	2.700,00 €
bis 30.000,00 €	3.705,00 €	2.850,00 €
bis 35.000,00 €	3.900,00 €	3.000,00 €
bis 40.000,00 €	4.095,00 €	3.150,00 €
bis 45.000,00 €	4.290,00 €	3.300,00 €
bis 50.000,00 €	4.485,00 €	3.450,00 €

Das Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters errechnet sich bei höheren Streitwerten wie folgt:

Nr. 3 Streitwerte über 50.000,00 € bis 500.000,00 €  
3.450,00 € plus 2 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 4 Streitwerte über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €  
12.450,00 € plus 1,4 % des 500.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 5 Streitwerte über 1.000.000,00 € bis 2.000.000,00 €  
19.450,00 € plus 1 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

- Nr. 6 Streitwerte über 2.000.000,00 € bis 5.000.000,00 €  
29.450,00 € plus 0,5 % des 2.000.000,00 € übersteigenden Betrags;
- Nr. 7 Streitwerte über 5.000.000,00 € bis 10.000.000,00 €  
44.450,00 € plus 0,3 % des 5.000.000,00 € übersteigenden Betrags;
- Nr. 8 Streitwerte über 10.000.000,00 € bis 50.000.000,00 €  
59.450,00 € plus 0,1 % des 10.000.000,00 € übersteigenden Betrags;
- Nr. 9 Streitwerte über 50.000.000,00 € bis 100.000.000,00 €  
99.450,00 € plus 0,06 % des 50.000.000,00 € übersteigenden Betrags;
- Nr. 10 Streitwerte über 100.000.000,00 €  
129.450,00 € plus 0,05 % des 100.000.000,00 € übersteigenden Betrags;
- Nr. 11. sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöhen sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführten Beträge für Schiedsrichterhonorare um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Schiedsrichterhonorare erhöhen sich höchstens um 50 %;
- Nr. 12 bei Einreichung einer Widerklage kann der DIS-Ernennungsausschuss auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien bestimmen, dass die Schiedsrichterhonorare gemäß Nr. 1-11 nach den Streitwerten von Klage und Widerklage jeweils gesondert berechnet werden;
- Nr. 13 in Fällen von besonderer rechtlicher Schwierigkeit und/oder tatsächlicher Komplexität kann der DIS-Ernennungsausschuss, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien eine angemessene Erhöhung des Schiedsrichterhonorars nach Nr. 1 – 12 um bis zu 50 % bestimmen;
- Nr. 14 ist beim Schiedsgericht die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme nach § 20 beantragt, so erhöht sich das Schiedsrichterhonorar um 30 % des Honorars zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Nr. 15. das Honorar gemäß Nr. 3 - 12 erhöht sich für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Einzelschiedsrichter um 30 %;
- Nr. 16 die Erstattung der Auslagen gemäß § 40 Abs. 1 bemisst sich nach von der DIS erstellten Richtlinien in der bei Verfahrensbeginn gültigen Fassung;
- Nr. 17 der von der DIS-Geschäftsstelle bei Einreichung der Klage nach § 7 Abs. 1 beim Kläger erhobene vorläufige Vorschuss für das Schiedsgericht entspricht dem Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters nach dieser Tabelle;
- Nr. 18. die DIS-Bearbeitungsgebühr beträgt bei Streitwerten bis 50.000,00 € 2 % des Streitwerts; bei Streitwerten über 50.000 € bis 1.000.000,00 € beträgt sie 1.000,00 € plus 1 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags; bei Streitwerten über 1.000.000,00 € beträgt sie 10.500,00 € plus 0,5 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags. Die DIS-Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens 350,00 €, höchstens 25.000,00 €, bei Einreichung einer Widerklage sind die Streitwerte von Klage und Widerklage für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr zu addieren. Die DIS-Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage berechnet sich nach dem erhöhten Streitwert abzüglich der für die Klage entstandenen DIS-Bearbeitungsgebühr;

die Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage beträgt mindestens 350,00 €. Der Höchstbetrag der DIS-Bearbeitungsgebühr für Klage und Widerklage beträgt 37.500 €;

sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführte DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 37.500 €;

sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführte DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 37.500,00 €;

- Nr. 19. wird eine Schiedsklage, eine Widerklage oder ein sonstiger Schriftsatz bei der DIS in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht, kann die DIS eine Übersetzung anfertigen lassen, deren Kosten die DIS zusätzlich zu der DIS-Bearbeitungsgebühr nach Nr. 15 erheben kann.

### **DIS-Ernennungsausschuss**

#### § 14 der DIS-Satzung

(1) Der "Ernennungsausschuss" besteht aus drei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Vorstand unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Beirats auf die Dauer von 2 Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist möglich. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge die Aufgaben der verhinderten Mitglieder wahr.

(2) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern und Schlichtern.

(3) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auch die Abberufung von Schiedsrichtern und Schlichtern, soweit letzteres von der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist.

(4) Weitere Aufgaben können dem "Ernennungsausschuss" übertragen werden.

(5) Der "Ernennungsausschuss" ist an Weisungen nicht gebunden. Seine Arbeit hat vertraulichen Charakter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren.

(6) Die Mitglieder des "Ernennungsausschusses", die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsgerichtsverfahren der DIS beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, nicht mitwirken. Ein Mitglied des "Ernennungsausschusses" kann nicht nach Abs. 2 als Schiedsrichter benannt werden.

(7) Die Geschäftsführung ist mit ihren Vorschlägen nach Abs. 2 nicht an Weisungen gebunden.